

1. Grundsätzliches

Zur Verbesserung der Wohnqualität werden Massnahmen zur Verkehrsberuhigung oder zur - fernhaltung ergriffen. Die planerischen Zielsetzungen gehen dahin, dass durch bauliche, verkehrsregelnde und gestalterische Massnahmen der Verkehrsablauf beeinflusst und damit die Sicherheit und die Wohnqualität verbessert werden. Diese Massnahmen können den Rettungsdiensten und der Feuerwehr erhebliche Schwierigkeiten bringen. Das Anbringen von Pfosten, Schranken, Inseln, Bepflanzungen, Parkflächen etc. verunmöglicht vielfach die Zufahrt mit Feuerwehrfahrzeugen.

Rechtliche Grundlage: Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz Art. 115, Allgemeine Brandschutzvorschriften Ziffer 5.3. Dementsprechend müssen Gebäude, Anlagen und Einrichtungen so beschaffen sein, dass ein wirksamer Rettungs- und Löscheinsatz gewährleistet ist. Ein rascher und zweckmässiger Einsatz der Feuerwehr muss jederzeit möglich sein.

2. Begriffe

2.1 Feuerwehrzufahrten sind befestigte Flächen, die mit den öffentlichen Verkehrsflächen direkt in Verbindung stehen.

2.2 Bewegungs- / Aufstellflächen sind befestigte Flächen für das Bewegen bzw. Aufstellen der Feuerwehrfahrzeuge und Geräte im Einsatz.

3. Generelle Anforderungen

- Feuerwehrzufahrten sind notwendig, wenn die Distanz von öffentlichem Verkehrsweg zum Gebäudeeingang 40 Meter übersteigt und / oder die Gebäudehöhe vier und mehr Geschosse aufweist.
- Parkflächen zählen nicht als Feuerwehrzufahrten oder als Bewegungs- / Aufstellflächen. Es ist sicherzustellen, dass parkierte Fahrzeuge die Zufahrt, das Bewegen und das Aufstellen der Feuerwehrfahrzeuge nicht behindert.

4. Spezielle Anforderungen

4.1 Feuerwehrzufahrten

- Befestigung für Fahrzeuge bis zu einem Gesamtgewicht von 18 t bzw. einem Raddruck von 6 t.

- Geradlinig gebaute Zufahrten, Mindestbreite 4 m, Durchfahrtshöhe 4 m.
- Kurven Wendekreis von mindestens 21 m Durchmesser (Radius 10,5 m).
- Bei Ausführung ganz oder teilweise mit Rasensteinen sind sie für die gleiche Belastung und Dimension auszuführen.
- Steigungen bzw. Gefälle dürfen max. 10 Prozent aufweisen.
- Übergänge von Steigungen / Gefälle in die Waagrechte oder umgekehrt sind mit einem Radius von mind. 15 m auszurunden.
- Feuerwehrzufahrten müssen im Winter eine deutlich sichtbare Randbegrenzung aufweisen.

4.2 Bewegungs- / Aufstellflächen

- Die vorgenannten Anforderungen gelten sinngemäss auch für Bewegungs- / Aufstellflächen, Mindestbreite jedoch 4,5 m.
- Der dem Gebäude zugewandte Rand der Fläche muss von der Aussenwand einen Abstand von 3 m aufweisen.
- Die Neigung der Fläche darf auf keine Seite mehr als 2 Prozent betragen.
- Die Flächen müssen einem Auflagedruck von mindestens 80 N/cm² standhalten.

5. Verschiedenes

- Für Heime und Spitäler muss die Zufahrt für die Feuerwehr mind. Von zwei Seiten möglich sein.
- Die Details sind mit dem zuständigen Feuerwehrkommando rechtzeitig abzusprechen.
- Vor der Inbetriebnahme eines Gebäudes ist die Zugangsmöglichkeit für Feuerwehrfahrzeuge in der Praxis zu überprüfen.
- Die genannten Anforderungen gelten sinngemäss für Grossüberbauungen, Wohnquartiere mit unterirdischen Zugängen, Wohnstrassen etc.
- In besonderen Fällen wie z.B. Terrassensiedlungen könne ausnahmsweise kompensierende Massnahmen nach Absprache zugelassen werden.
- Für Rettungen mit einem Hubrettungsfahrzeug muss im Einsatzbereich eine Abstützbreite von 4,5 m gewährleistet sein.